

## Fokus Nachlassplanung

# Von der Kunst, Kunst zu vererben

Art Management umfasst alle administrativen und logistischen Fragen rund um Kunst, wie auch Kunstberatung. Eine zentrale und oft komplexe Frage betrifft dabei die Nachlassplanung. Deshalb ist es wichtig, dass Kunstsachverständige, Rechts- und Steuerexperten Hand in Hand arbeiten.



**Claudia Rajlich**

### Interview mit Claudia Rajlich

M.A. in Art History, B.A. in IBA  
Art Management Team, Kendris AG

### Marcus Jacob

Dipl. Konservator-Restaurator FH  
EMBA / Dip. ITM / TEP  
Art Management Team, Kendris AG

### und Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Partner Kendris AG

*PRIVATE: Frau Rajlich, warum ist Kunst ein spezielles Thema bei der Vererbung?*

**Rajlich:** Weil die Gründe für den Erwerb von Kunst meist nicht finanzieller sondern emotionaler Natur sind. Sammler haben eine enge persönliche Bindung zu den gekauften Werken und entsprechend ist es ihnen wichtig, wer sich zukünftig um ihre Sammlung kümmern wird. Zweitens generiert Kunst als Investment keine direkten Erträge wie dies etwa bei konventio-



**Marcus Jacob**

nellen Anlageinstrumenten wie Zinsen, Dividenden, Einkommen aus Miete etc. der Fall ist. Als illiquide Vermögenswerte werfen Kunstwerke deshalb für den Sammler und seine Erben zahlreiche Fragen auf, die unter anderem die Vermögens-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer oder die Bewertungsmethode betreffen.

*PRIVATE: Herr Prof. Künzle, Sie haben Mitte Juli 2011 den Berner Kommentar zu Art. 517–518 ZGB (Die Willensvollstrecker) veröffentlicht und gelten als einer der führenden Experten in Sachen Erbrecht. In welcher Form kann Kunst auf die nächste Generation übertragen werden?*

**Künzle:** Zu unterscheiden sind zwei Möglichkeiten: Vererbung innerhalb der Familie oder an sogenannte «Nichtverwandte». Bei letzteren kommen auch Museen oder andere Institutionen in Frage. Das grösste Hindernis ist die Beschränkung des frei verfügbaren Teils des Erbes durch die Pflichtteile,

welche in der Schweiz Ehegatten, Kindern und Eltern zustehen. Besonders schwierig wird dadurch das Vererben an nichtverwandte Dritte, wozu auch Kunst-Institutionen zählen. Allerdings stehen die Pflichtteile derzeit zur Diskussion. Vor gut einem Jahr hat Ständerat Felix Gutzwiller unter dem Titel «Für ein zeitgemässes Erbrecht» eine Motion (10.3524 vom 17.3.2010) eingereicht. Ehegatten und Kinder hätten demnach neu einen Pflichtteil von 1/2 anstatt 3/4; der Pflichtteil der Eltern fiele ganz weg. Das schafft Platz für letztwillige Verfügungen zugunsten der übernächsten Generation, aber auch zugunsten von gemeinnützigen Institutionen.

*PRIVATE: Was ist mit der Variante «Erbvertrag»?*

**Künzle:** Diese bietet einen eleganten Ausweg, um die Pflichtteile zu umgehen. Wenn nämlich alle Erben mit Pflichtteil bereit sind, mit dem Erblasser einen Erbvertrag abzuschliessen und auf den Pflichtteil zu verzichten, kann der Erblasser frei verfügen und zum Beispiel seine Kunstsammlung erhalten, indem er sie vollständig einer dafür geeigneten Institution übergibt. Wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hat oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann er allenfalls auch ausländisches Erbrecht für anwendbar erklären, welches zum Teil geringere Pflichtteile vorsieht.

*PRIVATE: Und wie sieht es mit der Erbschaftssteuer aus?*

**Künzle:** In der Schweiz ist die Erbschaftssteuer kantonal geregelt (zum Teil sogar auf Gemeindeebene), weshalb grosse Unterschiede bestehen. Für Kinder und Ehegatten ist die Erbschaftssteuer in der Schweiz nur noch in Ausnahmefällen vorhanden. Als unbefriedigend wird empfunden, dass Stiefkinder und Konkubinatspartner

häufig nicht von den Gesetzen erfasst werden und deshalb Erbschaftssteuern als Nichtverwandte bezahlen müssen. Für Nichtverwandte – und dazu zählen eben auch Museen und andere Kunst-Institutionen – bestehen immer noch erhebliche Erbschaftssteuern (im Kanton Genf z.B. 50% oder mehr).

*PRIVATE: Als gemeinnützig anerkannte Institutionen sind allerdings davon befreit, oder?*

**Künzle:** Genau. Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass eine Zuwendung im Allgemeininteresse liegt und uneigennützig, d.h. ohne finanzielle Eigeninteressen der Institution erbracht wird. Nebst Schenkungen ist die Gründung einer eigenen Stiftung eine gute Möglichkeit, eine Kunstsammlung weiterzureichen. Allerdings sollten neben der Sammlung auch ausreichende Vermögenswerte zur Sicherung der Betriebskosten vorhanden sein. Eine Stiftung kann auch in vertraglicher Partnerschaft mit der öffentlichen Hand errichtet werden. Dem Stifter sollte dabei allerdings bewusst sein, dass hier das Rückfallverbot von Vermögenswerten gilt, was konkret bedeutet, dass die Eigentumsübertragung definitiv ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Der Zweckformulierung kommt in der Gründungsphase einer Stiftung grösste Bedeutung zu. Die

**Ein Erbvertrag bietet einen eleganten Ausweg, um die Pflichtteile zu umgehen. Wenn nämlich alle Erben mit Pflichtteil bereit sind, mit dem Erblasser einen Erbvertrag abzuschliessen und auf den Pflichtteil zu verzichten, kann der Erblasser frei verfügen und zum Beispiel seine Kunstsammlung erhalten, indem er sie vollständig einer dafür geeigneten Institution übergibt.**

**Bei Kendris arbeitet das Art Management für die Nachlassplanung von Kunstsammlungen immer interdisziplinär mit internen Fachspezialisten im Bereich Steuern und Recht zusammen. So können Sammler rundum kompetent begleitet und auch komplexe internationale Fragestellungen gelöst werden.**

rechtlichen Vorgaben einer Stiftungsgründung sind a priori relativ einfach, allerdings sind Gründungsfehler in der Praxis leider häufig, da individuellen Umständen und/oder Bedürfnissen nicht oder zu wenig Rechnung getragen wird.

*PRIVATE: Herr Jacob, wie unterstützen Sie Kunden konkret bei der Nachlassplanung?*

**Jacob:** In einem ersten Schritt geht es darum, die Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen des Sammlers in seiner Rolle als Erblasser abzuklären. Dieser Prozess ist emotional besetzt und erstreckt sich oft über Monate, manchmal sogar Jahre. Erst in einem zweiten Schritt wird die Nachlassplanung bzw. die unter juristischen und steuerlichen Gesichtspunkten beste Lösung konkret ausgearbeitet. Übrigens arbeiten wir vom Art Management für die Nachlassplanung von Kunstsammlungen immer interdisziplinär mit unseren internen Fachspezialisten im Bereich Steuern und Recht zusammen. So können wir Sammler rundum kompetent begleiten und auch komplexe internationale Fragestellungen lösen. Ein detailliertes Inventar der Kunstobjekte, eine umfassende Dokumentation und die Feststellung des aktuellen Wertes durch einen anerkannten Schätzer sind dabei unumgänglich.

*PRIVATE: Vor dem Kauf eines Kunstwerks sollten sicher auch dessen Erhaltungszustand und die Alterungsbeständigkeit abgeklärt werden.*

**Jacob:** Ja, auch konservatorische Aspekte sollten unbedingt berücksichtigt werden. Gerade Investoren sollten sich vor Augen halten, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Erhaltungszustand eines Kunstwerks und dessen

Marktwert besteht. Der Erhaltungszustand beeinflusst den Marktwert eines Kunstwerks massiv und bestimmt damit, zusammen mit der Alterungsbeständigkeit des Kunstwerks, letztlich dessen Eignung als nachhaltige Kapitalanlage. An den Resultaten von Auktionen lässt sich übrigens klar erkennen, wie stark der Wert eines Kunstwerkes von dessen Zustand abhängt. Ebenfalls sinnvoll ist es, die weiteren Qualitäten des Kunstwerkes abzuklären, zum Beispiel künstlerische Qualität, Authentizität, Provenienz oder Seltenheit des Werkes.

*PRIVATE: Frau Rajlich, eine Frage zum Schluss: Warum ist die Nachlassplanung eine hohe Kunst?*

**Rajlich:** Weil zahlreiche Aspekte miteinander verknüpft werden müssen und dabei die Trennlinie oft unscharf ist. Welche Kunstobjekte sind vorhanden und wie sind diese dokumentiert? Welcher Teil des Vermögens wurde in Kunst investiert? Privat-Sammlungen etwa unterliegen der Vermögenssteuer, was mit ein Grund dafür ist, dass Kunstwerke oder Kunstsammlungen häufig lieber an gemeinnützige Institutionen weitergegeben werden. Bewertungsprobleme sind häufig. Deshalb ist bei der Verwaltung von Kunstsammlungen zu Lebzeiten sowie bei der Nachlassplanung und im Bereich des Steuerrechts der Sachverständige gefragt, um mit seinem Fachwissen beratend zur Seite zu stehen. Ganz abgesehen davon: Die meisten Sammler wissen den Freiraum zu schätzen, der entsteht, wenn sie diese anspruchsvollen Aufgaben delegieren.

[c.rajlich@kendris.com](mailto:c.rajlich@kendris.com)  
[m.jacob@kendris.com](mailto:m.jacob@kendris.com)  
[h.kuenzle@kendris.com](mailto:h.kuenzle@kendris.com)  
[www.kendris.com](http://www.kendris.com)